

Vertrag

über die Beratung von Asylsuchenden bei der Wohnraumsuche

Zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsbestandteile	4
§ 2 Vertragliche Leistung	4
§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 4 Nachunternehmer	5
§ 5 Personal	6
§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers	7
§ 7 Vergütung	8
§ 8 Vertragsstrafen	8
§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit	9
§ 10 Laufzeit und Vertragsbeendigung	12
§ 11 Freistellung von Ansprüchen Dritter	13
§ 12 Schlussbestimmungen	13
§ 13 Salvatorische Klausel	14

Präambel

Asylsuchende, die nicht mehr gesetzlich zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, sollen vorrangig mit privat genutztem Wohnraum versorgt werden. Auf Grund der hohen Zugangszahlen in den zurückliegenden Jahren besteht für diesen Personenkreis ein erheblicher Bedarf an Wohnraum.

Um diesen Bedarf an Wohnraum zu decken, haben sich zunächst städtische Wohnungsunternehmen im Rahmen des Kooperationsvertrages „Wohnungen für Flüchtlinge“ bereit erklärt, dem Auftraggeber ein Kontingent an Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen (sog. WfF-Wohnungen). Dieses Kontingent vermag allein jedoch nicht den Wohnraumbedarf der in Berlin lebenden Asylsuchenden, die nicht mehr gesetzlich zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, zu decken.

Daher besteht zusätzlich ein Bedarf, die Asylsuchenden bei der Suche nach privatem Wohnraum intensiv zu beraten. Die Beratung bezieht sich einerseits auf das selbständige Auffinden von freiem Wohnraum und beinhaltet andererseits auch eine Sozialberatung, die die sozialen Kompetenzen für erfolgreiche Vorstellungen bei Vermietern sowie die Fähigkeit, unseriöse Mietangebote zu erkennen, vermitteln soll. Dadurch werden die Asylsuchenden befähigt, auf dem Wohnungsmarkt zukünftig eigenständig und erfolgreich zu agieren.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber/innen (ZLA) bei der Prüfung der Wohnberechtigung der Asylsuchenden sowie der Angemessenheit des gefundenen Wohnraums zu entlasten, um eine schnellstmögliche Zuteilung des Wohnraums fördern.

Die leistungsrechtliche Prüfung eines konkreten Wohnangebots soll hingegen bis auf weiteres in der Behördensphäre verbleiben und vom LAF wahrgenommen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, nach Maßgabe einer Verständigung mit den zuständigen Leistungsbehörden im Land Berlin auch Personen, die im Ergebnis des Asylverfahrens leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind, in die vertraglich vereinbarten Leistungen einzubeziehen.

§ 1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Vertragsbestandteile sind die nachfolgenden Unterlagen:
 - 1.1.1 dieser Vertrag einschließlich des Inhalts der Präambel;
 - 1.1.2 die Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**;
 - 1.1.3 die übrigen Anlagen dieses Vertrages und deren Anhänge, soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt, sowie alle in den Anlagen in Bezug genommenen Vorschriften und Regelungen;
 - 1.1.4 das letzte verbindliche Angebot des Auftragnehmers,
 - 1.1.5 Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).
- 1.2 Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 1.1. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.
- 1.3 Die Aufzählungen in § 1.1 sind abschließend. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge, Protokolle oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragliche Leistung

- 2.1 Die vertragliche Leistung umfasst die soziale Beratung im Zusammenhang mit und zur Unterstützung und Förderung der selbständigen Wohnungssuche von Asylsuchenden, die gesetzlich nicht mehr verpflichtet sind, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die Erstberatung mit jedem Leistungsadressaten binnen vierzehn Kalendertagen nach erstmaliger Kontaktaufnahme des Leistungsadressaten mit dem Auf-

tragnehmer durchzuführen. Der Auftragnehmer hat die Zweite Beratung mit jedem Leistungsadressaten binnen sieben Kalendertagen nach Terminsanfrage des Leistungsadressaten mit dem Auftragnehmer durchzuführen.

2.3 Die Leistungspflicht beginnt am 1. Januar 2017.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer ist sich der ihm übertragenen Verantwortung für die Leistungsadressaten bewusst und stellt sicher, dass alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf den Betrieb der Beratungsstelle eingehalten werden. Der Auftragnehmer stimmt sich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und den Rahmen dieser Genehmigungen zu beachten. Der Auftraggeber wird sich auf Anforderung des Auftragnehmers bemühen, bei der Einholung von Genehmigungen behilflich zu sein, wenn und soweit eine Mitwirkung des Auftraggebers zweckdienlich ist. Ein Anspruch auf konkrete Mitwirkungshandlungen wird hierdurch nicht begründet.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert über besondere Vorfälle in der Beratungsstelle zu informieren, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass über derartige Vorfälle in den Medien berichtet werden kann und wenn andere Behörden (z. B. Feuerwehr, Polizei, bezirkliche Ämter) bereits aktiv geworden sind.
- 3.4 Erhält der Auftragnehmer Kenntnis von Umständen, die bezüglich einer bestimmten Wohnung Anlass zu einem bau- oder wohnungsaufsichtlichen Einschreiten geben, hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Nachunternehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer darf sich Leistungen von Nachunternehmern, die in dem bezuschlagten Angebot nicht vorgesehen sind, nur insoweit bedienen, als der Auftraggeber einer Beauftragung des Nachunternehmers und den diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträgen vorher schriftlich zugestimmt hat. Hierzu hat der Auftragnehmer die Fachkunde und Leistungs-

fähigkeit des jeweiligen Nachunternehmers bezüglich der von diesem zu erbringenden Leistung sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB bezüglich des Nachunternehmers nachzuweisen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Pflichten gemäß diesem Vertrag auch seinen Nachunternehmern aufzuerlegen. Die Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung gelten auch für nachträglich benannte Nachunternehmer.

§ 5 Personal

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, welches für seine jeweiligen Aufgaben die notwendige Sach- und Fachkunde besitzt. Die Personen müssen durch ihre Zuverlässigkeit, ihre persönliche Eignung und die erforderlichen Erfahrungen die Gewähr für eine vertragsgerechte Leistungserbringung bieten.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die in seinem letzten verbindlichen Angebot benannten Personen einzusetzen. Eine vorgesehene Auswechslung der benannten Personen hat er dem Auftraggeber vorab anzukündigen und für die neuen Personen entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen. Die neuen Personen müssen gleichfalls den vertraglichen Anforderungen an das einzusetzende Personal entsprechen. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Personen abzulehnen, die nicht über die erforderliche Eignung verfügen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 5.3 Sofern der Auftragnehmer Personen für die Erfüllung der Anforderungen an das Sprachspektrum einsetzt, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass sie in der Sprache, für die sie eingesetzt werden, mindestens über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen (Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben).

-
- 5.4 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten Personen im Hinblick auf ihre jeweilige Qualifikation für die Leistungserbringung regelmäßig fortbilden. Die hierfür erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer eigenständig und auf eigene Kosten zu realisieren und auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass keine der zur Auftragsdurchführung eingesetzten Personen wegen Delikten gemäß §§ 84 – 91, 127 – 130, 211 – 213, 224 – 227 StGB oder Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund, die zu einer Eintragung in das Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz (BfJ) geführt hat, vorbestraft ist.
- 5.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ablösung von Personal binnen angemessener Frist zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschluss oder sonstige Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann, sofern und soweit sich erweist, dass das Personal die Anforderungen des § 5.1 bis 5.6 nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Auftragnehmer das Personal trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Vertragspflichten eingesetzt werden, zu gewähren.
- 6.2 Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Überprüfung der vertragsgerechten Ausführung der Leistungen Einsicht in alle Unterlagen, sowie Zugriffsrechte/Leserechte auf Datenverarbeitungseinrichtungen, IT-Programme und Datenbanken, die mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehen, zu gewähren.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat sämtliche für eine Überprüfung der der vertragsgerechten Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen im Original oder in Kopie zur Einsichtnahme aufzubewahren und auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

- 6.4 Zur Überprüfung des eingesetzten Personals hat der Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Unterlagen (insbesondere Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Lohnjournale, Belege über Eingruppierung und Einstufung, Belege über Auszahlungen, Kontoauszüge, Zeugnisse, Qualifizierungsnachweise) innerhalb von zwei Wochen zur Einsicht im Original vorzulegen und Kopien zu überreichen. Soweit aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, kann der Auftragnehmer einzelne personenbezogene Daten unkenntlich machen.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Der Auftragnehmer erhält für die Erstberatung sowie für die Zweite Beratung eines Leistungsadressaten jeweils eine Vergütung in Höhe des mit dem bezuschlagten Angebot angebotenen Preises. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- 7.2 Eine Vergütung erfolgt nur für die Beratung von Leistungsadressaten, die eine allgemeine Zusicherung zur Übernahme von Mietkosten vorweisen können. Für jeden Leistungsadressaten werden höchstens eine Erstberatung und eine Zweite Beratung vergütet.
- 7.3 Die Vergütung einer Beratung setzt voraus, dass diese durch ein ausgefülltes und von dem Leistungsadressaten sowie dem Berater unterzeichnetes Beratungsprotokoll dokumentiert wird. Die Beratungsprotokolle für die Erstberatung und die Zweite Beratung werden vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam in Anlehnung an die **Anlagen 2, 3** entwickelt.
- 7.4 Die Vergütung wird spätestens bis zum sechsten Werktag des Folgemonats abgerechnet. Grundlage sind die durch Beratungsprotokolle nachgewiesenen Beratungen.

§ 8 Vertragsstrafen

- 8.1 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer Vertragsstrafen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.
- 8.1.1 Vertragsstrafe wegen Verletzung des Datenschutzes
- Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in § 9 enthaltenen Pflichten, so verwirkt er pro Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe von 5.000,- Euro, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 8.1.2 Vertragsstrafe wegen verspäteter Beratung

Führt der Auftragnehmer mit einem Leistungsadressaten entgegen § 2.2 die Erstberatung oder die Zweite Beratung nicht fristgemäß durch, so verwirkt er für jeden vollendeten zusätzlichen Tag eine Vertragsstrafe von 50,- Euro, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Leistungsadressat einen fristgemäßen Termin ablehnt oder zu einem vereinbarten Termin nicht erscheint.

8.1.3 Vertragsstrafe wegen nicht vertragsgemäßen Personaleinsatzes

Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in § 5 enthaltenen Pflichten, so verwirkt er pro festgestellter Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe von 5.000,- Euro, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8.2 Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat, § 341 Abs. 3 BGB wird abbedungen. Bei Verwirkung einer Vertragsstrafe ist der Auftraggeber zur Verrechnung mit Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers befugt. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen pro Jahr beläuft sich auf 5 % der jährlichen Vergütung. Die maßgebliche jährliche Vergütung ergibt sich aus der Summe der angebotenen Preise für eine Erstberatung und eine Zweite Beratung, multipliziert mit der angenommenen Anzahl der in dem jeweiligen Jahr anfallenden Leistungsadressaten. Die Annahme der in einem Jahr anfallenden Leistungsadressaten richtet sich im ersten Vertragsjahr nach den im Jahr 2015 angefallenen Leistungsadressaten und in den Folgejahren nach den im jeweiligen Vorjahr angefallenen Leistungsadressaten.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

Soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und/oder weitergegeben werden sollen, hält sich der Auftragnehmer an die geltenden rechtlichen Regelungen.

9.1 Der Auftragnehmer erhebt die für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei den Leistungsadressaten. Ihm obliegt insoweit auch die Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die ihm die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Asylbegehrenden zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages erlauben. Soweit dies erforderlich ist, wird der Auftragnehmer wirksame schriftliche Einwilligungen der Asylbegehrenden einholen und auf Anfrage gegenüber dem Auftraggeber nachweisen.

-
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen dieses Absatz 2 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von den Leistungserbringern und – soweit zulässig – vom Auftraggeber zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, sowie für die Wahrung der Rechte der Leistungsadressaten (z.B. auf Berichtigung, Sperrung, Löschung und Auskunft) verantwortlich. Der Auftragnehmer ist auch für die Einhaltung der formalen Datenschutzvorschriften (z.B. Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Führung von Verzeichnissen) verantwortlich.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Erfüllung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden (Zweckbindung). Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche für eigene Zwecke des Auftragnehmers oder für Zwecke Dritter, ist unzulässig.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der von ihm erhobenen personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere § 9 BDSG, vorgesehenen Umfang zu treffen.
- 9.5 Die Erteilung einer Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Nachunternehmern gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages setzt voraus, dass diese unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten sorgfältig ausgewählt und entsprechend den Vorgaben dieses Vertrags auf die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu verpflichtet werden. Die Verpflichtung muss auch das Recht des Auftraggebers umfassen, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften direkt und im gleichen Umfang beim Nachunternehmer zu überprüfen, wie ihm dies gemäß nachstehendem Absatz 6 beim Auftragnehmer gestattet ist.
- 9.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Verarbeitung und Nutzung der ihm zur Erfüllung dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchzuführen. Eine Übermittlung der Daten in Drittstaaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-

stimmung des Auftraggebers und unterliegt darüber hinaus den besonderen Anforderungen der §§ 4b, 4c BDSG.

- 9.7 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 9 durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen im erforderlichen Umfang Auskunft erteilen, geeignete Nachweise vorlegen und – in der Regel nach vorheriger Terminvereinbarung und während der üblichen Geschäftszeiten – eine Vor-Ort-Prüfung seiner Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gestatten. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, mittels regelmäßiger eigener Prüfungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 9 zu gewährleisten.
- 9.8 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die zuständigen Aufsichtsbehörden und die betroffenen Asylsuchenden/Flüchtlinge bei Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung und Nutzung der von ihm im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten unverzüglich unterrichten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber ferner unverzüglich über Kontrollmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß § 38 BDSG sowie Ermittlungen gemäß §§ 43, 44 BDSG unterrichten, sofern diese die vertragsgegenständliche Leistungserbringung durch den Auftragnehmer betreffen.
- 9.9 Nach Beendigung des Vertrags hat der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, sämtliche Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung unverzüglich an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen. Sämtliche danach eingehenden Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in Bezug auf die Wohnraumsuche für Asylsuchende hat der Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber weiterzureichen. Vom Auftraggeber überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind diesem nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zurückzugeben.
- 9.10 Personenbezogene Daten und sonstige elektronisch gespeicherte Informationen hat der Auftragnehmer nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln und sodann datenschutzkonform zu löschen sofern keine gesetzlichen Vorschriften der Löschung entgegenstehen. Löschung im Sinne dieser Vorschrift meint das vollständige und unwiederbringliche Löschen im Sinne der vorherrschenden technischen Standards. Die Löschung ist schriftlich zu dokumentieren. Das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber unverzüglich nach der Löschung zu übermitteln.

- 9.11 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend schriftlich verpflichten, Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses hinaus. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass alle seine Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG ordnungsgemäß auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Die ordnungsgemäße Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Anfrage des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 10 Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 10.1 Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2017.
- 10.2 Der Vertrag endet nach zwei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Auftraggeber kann den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung, die spätestens drei Monate vor dem Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit bei dem Auftragnehmer eingehen muss, um ein Jahr verlängern. Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes fort.
- 10.3 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Laufzeit bzw. des Verlängerungszeitraumes nicht zugemutet werden kann.
- 10.4 Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn
- 10.4.1 der Auftragnehmer Kontroll-, Einsichts- und Zutrittsrechte gemäß § 6 nicht gewährt;
 - 10.4.2 der Auftragnehmer Dritte mit der Erfüllung von Vertragspflichten unter Verstoß gegen § 3, insbesondere ohne eine nach § 4.1 erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers betraut;
 - 10.4.3 der Auftragnehmer Personal einsetzt, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht;
 - 10.4.4 der Auftragnehmer nach zweimaliger Mahnung die Leistung nicht oder nicht vollständig erbringt;

-
- 10.4.5 nachträglich ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund gemäß §§ 123, 124 GWB bezüglich des Auftragnehmers eintritt;
 - 10.4.6 der Auftragnehmer vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat
 - 10.4.7 Der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags Personen einsetzt, die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
 - 10.5 Erlangt eine Partei von einem zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund Kenntnis, hat sie die andere Partei aufzufordern, den Kündigungsgrund innerhalb einer angemessenen Heilungsfrist von längstens zwei Wochen zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Heilungsfrist kann die Kündigung erklärt werden. Der Fristsetzung bedarf es nicht, falls ein Kündigungsgrund nicht beseitigt werden kann und in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB.

§ 11 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit der Anspruch vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist; dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs. Der Betreiber trägt die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen, soweit es sich bei der Forderung des Auftragnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt und die Voraussetzungen des § 395 BGB eingehalten sind.
- 12.2 Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Die Zweifelsregel nach § 127 Abs. 2 BGB ist abbedungen. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformregelung. Im Hinblick auf diesen Vertrag getroffene mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung.

-
- 12.3 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Anzeigen, Rechnungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 12.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zukunft zwischen dem AG und dem AN auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Berlin.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Protokoll Erstberatung

Anlage 3: Protokoll Zweite Beratung

Berlin, den

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer
